



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 584

14. Oktober 2020

2154-I

## **Richtlinie zur Erstattung der Kosten für den Betrieb der lokalen SARS-CoV-2-Testzentren (SARS-CoV-2-Testzentrenkostenerstattungsrichtlinie)**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien  
des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege**

**vom 9. Oktober 2020, Az. D4-2257-3-40 und G8000-2020/619/32**

### **1. Zweck der Erstattung**

<sup>1</sup>Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hat der Ministerrat am 10. August 2020 beschlossen, das Testangebot für eine Untersuchung auf SARS-CoV-2 erheblich auszubauen. <sup>2</sup>Mit Gemeinsamem Schreiben der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration sowie für Gesundheit und Pflege vom 19. August 2020 wurden die Landratsämter und kreisfreien Städte in Bayern aufgefordert, lokale Testzentren einzurichten. <sup>3</sup>Ziel war es, bis zum Ende der Sommerferien ein ausreichendes flächendeckendes Testangebot zur Verfügung zu stellen, insbesondere um auch einen reibungslosen Schul- und Kindertagesstättenbetrieb überall in Bayern ermöglichen zu können. <sup>4</sup>Diese Richtlinie regelt die Erstattung der den Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Errichtung und dem Betrieb der Testzentren entstandenen notwendigen und angemessenen Kosten. <sup>5</sup>Die Erstattung erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und ohne Rechtsanspruch im Rahmen der im Sonderfonds Corona-Pandemie hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Erstattung**

#### **2.1 Zeitraum der Erstattung**

Erstattet werden Kosten, die für den Betrieb von lokalen SARS-CoV-2-Testzentren gemäß IMS/GMS vom 19. August 2020 im Zeitraum vom 10. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020 entstehen.

#### **2.2 Definition lokale Testzentren**

<sup>1</sup>Bei lokalen Testzentren handelt es sich um ortsgebundene Einrichtungen (Teststellen), die von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde insbesondere zur Testung

- von symptomatischen Personen,
- für jeden Bewohner Bayerns (Bayerische Teststrategie) sowie Berufspendler,
- von pädagogischem Personal in Kindertageseinrichtungen sowie Lehrkräften und Schulpersonal,
- von Kontaktpersonen der Kategorie I,
- von Reiserückkehrern sowie
- für Reihentestungen zur Prävention in infektionsgefährdeten Bereichen wie Alten- und Pflegeheimen und
- für (anlasslose) Reihentestungen in Gemeinschaftsunterkünften

eingerrichtet wurden. <sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden können zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe mehrere Testzentren beziehungsweise Außenstellen einrichten und die Testzentren nach Bedarf verlagern. <sup>3</sup>Für die Testzentren ist eine Kapazität von zwei bis drei Promille der Einwohnerzahl der Kreisverwaltungsbehörde pro Tag vorgesehen, die bedarfsabhängig angepasst werden kann. <sup>4</sup>Keine lokalen Testzentren sind:

- Testzentren, die nicht von der Kreisverwaltungsbehörde mit der Durchführung der Tests beauftragt wurden,
- Arztpraxen, die mit eigenem Personal in den eigenen Räumlichkeiten SARS-CoV-2-Tests durchführen,
- Testzentren mit einem beschränkten Zugangskreis, in denen sich nicht jeder Bewohner Bayerns testen lassen kann,
- mobile Testzentren.

### **3. Art und Umfang der Erstattung**

#### **3.1 Erstattungsfähige Kosten**

<sup>1</sup>Alle notwendigen und angemessenen Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Testzentren sind erstattungsfähig. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere:

- Kosten für die Errichtung und den Abbau von Testzentren,
- Miete für Räumlichkeiten,
- Betriebsmittel und Nebenkosten,
- Miete für Gerätschaften,
- Instandsetzungs- und Wartungskosten für Räumlichkeiten und Gerätschaften (ohne Fahrzeuge),
- Kosten für die Testauswertung,
- Übermittlungskosten der Testergebnisse,
- Fahrtkosten (insbesondere Proben-Transport) pauschal 0,35 Euro pro zurückgelegten Kilometer mit Dienstfahrzeugen oder bei dienstlicher Veranlassung mit privaten Fahrzeugen der Beschäftigten (gegen Nachweis auch gegebenenfalls höhere tatsächliche Kosten),
- Verbrauchsmaterialien,
- Hard- und Software, EDV-Dienstleistungen,
- Entschädigungskosten für die Beauftragung freiwilliger Hilfsorganisationen,
- Kosten für die Amtshilfe von Feuerwehr, THW, Bundeswehr, Behörden und anderen,
- Personalkosten für eingesetztes nichtstaatliches Personal,
- angemessene Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister,
- Kosten für einen Sicherheitsdienst (die Notwendigkeit ist zu dokumentieren und nach dem ersten Monat des Betriebs der Testzentren zu evaluieren),
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit.

<sup>3</sup>Nicht erstattungsfähig sind:

- kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Miete für städtische beziehungsweise kreiseigene Gebäude und Liegenschaften, Zinsen, Abschreibungen und Ähnliches),
- persönliche Schutzausrüstung für Ärzte und gegebenenfalls für das von diesen gestellte nicht-ärztliche Personal.

### 3.2 Ausgleich durch andere Mittel

<sup>1</sup>Doppelerstattungen durch zusätzliche Inanspruchnahme anderer Corona-Hilfen und Erstattungen sind ausgeschlossen. <sup>2</sup>Auch alle Einnahmen, die die Erstattungsempfänger beziehungsweise von diesen Beauftragte von anderen Kostenträgern erhalten (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, gesetzliche Krankenversicherung, Kassenärztliche Vereinigung Bayerns – KVB) vermindern die erstattungsfähigen Kosten. <sup>3</sup>Soweit mit der Erbringung der ärztlichen Leistung an den Testzentren und/oder der labordiagnostischen Leistung Ärzte oder Labore beauftragt wurden, die nach der Vereinbarung zwischen der KVB und dem Freistaat Bayern über die Durchführung der Abrechnung im Rahmen von Testungen für den Nukleinsäurenachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 vom 23. Juni 2020 in der jeweils geltenden Fassung (KVB-Vereinbarung) oder unmittelbar nach der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 abrechnungsberechtigt sind, sind die erbrachten Leistungen von diesen Leistungserbringern unmittelbar gegenüber der KVB gemäß der Vereinbarung oder der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 abzurechnen und nicht gemäß dieser Richtlinie erstattungsfähig.

### 3.3 Angemessenheit der Kosten

<sup>1</sup>Die Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister sind als angemessen anzusehen, wenn vor der Auftragserteilung mindestens ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, in dessen Rahmen drei einschlägige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, durchgeführt wurde und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wurde. <sup>2</sup>Sollten die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sein, müssen geeignete Vergleichsmaßstäbe herangezogen werden. <sup>3</sup>Für ärztliche und labordiagnostische Leistungen bestimmt sich die Angemessenheit dann beispielsweise nach den in der KVB-Vereinbarung festgelegten Sätzen. <sup>4</sup>Im Übrigen ist als Vergleichsmaßstab der marktübliche Preis mit einem angemessenen Aufschlag aufgrund der Eilbedürftigkeit der Beauftragung heranzuziehen.

## 4. Verfahren bei kreisfreien Städten

### 4.1 Erstantrag

<sup>1</sup>Die Erstattungsempfänger stellen bei der Regierung für August und September 2020 und gegebenenfalls für weitere bereits abgeschlossene Monate einen Erstattungsantrag nach dem Muster der [Anlage](#) zu dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Den Anträgen ist ein Sachbericht beizufügen, der das Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen und die Angemessenheit der entstandenen Kosten belegt. <sup>3</sup>Darüber hinaus sollen die Anträge, wenn die Auszahlung eines monatlichen Vorschusses begehrt wird, eine Prognose enthalten, in welcher monatlichen Höhe für den Betrieb der Testzentren Folgekosten bis zum Dezember 2020 anfallen werden. <sup>4</sup>Die in den Anträgen enthaltenen Kosten sind durch prüffähige Belege (in Kopie) nachzuweisen. <sup>5</sup>Prüffähige Belege über nachgewiesene Kosten sind beispielsweise bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung), bezahlte Rechnungen, Zahlungsbelege und Ähnliches.

### 4.2 Endantrag

<sup>1</sup>Die Erstattungsempfänger stellen für die bis zum 31. Dezember 2020 mit dem Erstantrag noch nicht abgerechneten Kosten Erstattungsanträge nach dem Muster der [Anlage](#) zu dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Nr. 4.1 Satz 2, 4 und 5 gilt für den Endantrag entsprechend.

### 4.3 Antragsfrist

<sup>1</sup>Spätestens sechs Monate nach dem Ende des Betriebs der Testzentren sind alle Anträge bei der zuständigen Regierung einzureichen. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Regierung unter Berücksichtigung der Gründe, die zu der Verzögerung geführt haben. <sup>3</sup>Soweit dem Erstattungsempfänger ein Vorschuss gewährt wurde, ist der Endantrag bis zum 28. Februar 2021 bei der Regierung einzureichen. <sup>4</sup>Auf noch ausstehende Kostenrechnungen soll hingewiesen werden, diese können bis zum 30. Juni 2021 nachgereicht werden, Satz 2 gilt entsprechend.

#### 4.4 **Zuständigkeit**

Die Regierung, in deren Bezirk der Erstattungsempfänger seinen Sitz hat, entscheidet über die Anträge per Erstattungsbescheid.

#### 4.5 **Nebenbestimmungen zum Erstattungsbescheid**

<sup>1</sup>Werden dem Antragsteller nachträglich Kosten erlassen oder von Dritten erstattet, ist die Regierung unverzüglich zu unterrichten und die Erstattung wird um diesen Betrag gekürzt.

<sup>2</sup>Anlagegüter sind für eine etwaige zweite Corona-Welle bis zum Ende der Corona-Pandemie vorzuhalten, mindestens bis zum 30. Juni 2021. <sup>3</sup>Danach sind Anlagegüter so zu verwerten, dass sich der höchstmögliche Erlös ergibt. <sup>4</sup>Der Erstattungsempfänger wird im Erstattungsbescheid verpflichtet, sämtliche Verwertungserlöse unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen und entsprechend prüffähige Belege vorzulegen. <sup>5</sup>Die Regierung kann stichprobenartig die tatsächliche Verwertung prüfen. <sup>6</sup>Auf Verlangen ist Vertretern der Regierungen bis zum Ende der Pandemie die Besichtigung der Anlagegüter zu ermöglichen.

#### 4.6 **Abschlagszahlungen und Vorschüsse**

<sup>1</sup>Die Regierungen können nach der Entscheidung über den Erstantrag nach Nr. 4.1 dem Erstattungsempfänger monatliche Vorschüsse gewähren. <sup>2</sup>Die Erstattungsempfänger müssen der Regierung Kostenreduzierungen unverzüglich mitteilen.

#### 4.7 **Prüfungsrecht durch andere Stellen**

<sup>1</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayHO durchzuführen. <sup>2</sup>Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. <sup>3</sup>Entsprechende Prüfungsrechte sind explizit in den Erstattungsbescheid als Nebenbestimmung aufzunehmen.

### 5. **Verfahren bei Landratsämtern**

Diese Richtlinie gilt mit folgenden Maßgaben zum Verfahren sinngemäß auch für Landratsämter.

#### 5.1 **Buchung der Ausgaben**

Die Landratsämter verausgaben die nach dieser Richtlinie erstattungsfähigen Ausgaben direkt über das integrierte Haushaltsverfahren (IHV) des Freistaates Bayern.

#### 5.2 **Buchungsfrist**

Bis zum 30. September 2021 sind alle Ausgaben im Staatshaushalt zu verbuchen.

#### 5.3 **Zuführung von Einnahmen und Verwertungserlösen**

<sup>1</sup>Werden nachträglich Kosten der lokalen Testzentren erlassen oder von Dritten erstattet, sind die Einnahmen dem Staatshaushalt zuzuführen. <sup>2</sup>Sollte der Zugriff auf die erforderlichen Haushaltsstellen weggefallen sein, ist die Regierung zu unterrichten. <sup>3</sup>Wurden für die lokalen Testzentren Anlagegüter beschafft, so sind diese bis zum Ende der Corona-Pandemie vorzuhalten, mindestens bis zum 30. Juni 2021. <sup>4</sup>Danach sind die Anlagegüter so zu verwerten, dass sich der höchstmögliche Erlös ergibt. <sup>5</sup>Die Einnahmen sind dem Staatshaushalt zuzuführen.

#### 5.4 **Dokumentation**

<sup>1</sup>Zur Einrichtung und zum Betrieb der Testzentren sind prüffähige Akten zu führen. <sup>2</sup>Die Akten müssen insbesondere prüffähige Belege über die entstandenen Kosten wie beispielsweise bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung), bezahlte Rechnungen, Zahlungsbelege und Ähnliches enthalten. <sup>3</sup>Außerdem müssen den Akten insbesondere die Erwägungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit der entstandenen Kosten entnommen werden können. <sup>4</sup>Die Vorgaben der BayHO, insbesondere zur Aufbewahrung der Buchungsbelege und der zahlungsbegründenden Unterlagen, sind zu beachten.

**5.5 Gemeinsame Testzentren**

Wenn ein Landratsamt und eine kreisfreie Stadt ein gemeinsames Testzentrum betreiben, sollen die Kosten des Testzentrums vom Landratsamt gemäß dem Verfahren nach Nr. 5 dieser Richtlinie im Staatshaushalt gebucht werden.

**5.6 Delegierte Testzentren**

<sup>1</sup>Soweit Landratsämter den Betrieb von Testzentren an kreisangehörige Gemeinden oder andere Institutionen delegiert haben, müssen diese Institutionen die entstandenen Kosten dem Landratsamt in Rechnung stellen und können keine Erstattung nach dieser Richtlinie beantragen.

<sup>2</sup>Dies gilt auch für den Fall, dass kreisfreie Städte Dritte beauftragt haben.

**5.7 Prüfungsrecht durch andere Stellen**

<sup>1</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß Art. 88 bis 90 BayHO zu prüfen. <sup>2</sup>Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie der Regierung sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

**6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 15. Oktober 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Karl Michael Scheufele  
Ministerialdirektor

Dr. Winfried Brechmann  
Ministerialdirektor

**Anlage**  
(zu Nrn. 4.1, 4.2)

► Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen ◀

**Antrag auf Gewährung einer Erstattung**  
für den Ausgleich der entstandenen Kosten für den Betrieb der lokalen SARS-CoV-2-Testzentren**1. Antragsteller**

Name der kreisfreien Stadt		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Auskunft erteilt	Telefon	Fax
E-Mail		

**Bankverbindung**

Kreditinstitut	Kontoinhaber
IBAN	BIC

**2. Sachbericht** (Ergänzende Angaben soweit erforderlich auf gesondertem Blatt)

Organisation des Testzentrums, inklusive Personaleinsatz beziehungsweise beauftragte externe Dienstleister, Öffnungszeiten, Außenstellen
Wurden entstandene Kosten für die Durchführung von Abstrichen und für die Auswertung der Tests gegenüber anderen Kostenträgern, zum Beispiel Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, geltend gemacht?

**3. Kosten** (Aufgliederung)

Dem Antrag ist ein Bericht beizufügen, der die entstandenen Kosten getrennt nach Kostenblöcken erläutert und begründet.

	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Regierung)
	netto	brutto	
Errichtungs- und Abbaukosten			
Räumlichkeiten			
Betriebsmittel und Nebenkosten			
Gerätschaften			
Verbrauchsmaterialien, Schutzausrüstung			
Transportkosten für Proben			
Laborkosten und Übermittlung Testergebnisse			
Sicherheitsdienst			
Hard- und Software, EDV-Dienstleistungen			
Personalkosten			
Externe Dienstleister			
Öffentlichkeitsarbeit			
Instandsetzungs- und Wartungskosten			
Amtshilfe Kosten Feuerwehr, THW, Behörden u.a.			

**4. Erklärung**

**4.1 Mit diesem Antrag wird versichert, dass**

- die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der lokalen SARS-CoV-2-Testzentren vom 10. August 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 angefallen sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die nicht erstattungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Bewilligungsbehörde unverzüglich unterrichtet wird, wenn nachträglich Kosten erlassen oder von Dritten erstattet werden oder Anlagegüter veräußert werden. Die Erstattung wird rückwirkend um diesen Betrag gekürzt.

Der Antrag enthält keine der folgenden Kostengruppen (siehe Nr. 3.1 der Richtlinie):

- kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Miete für städtische beziehungsweise kreiseigene Gebäude und Liegenschaften, Zinsen, Abschreibungen und Ähnliches),
- persönliche Schutzausrüstung für Ärzte und gegebenenfalls für das von diesen gestellte nicht-ärztliche Personal. Die gilt nur für den Fall, dass die Ärzte ihre Kosten gemäß der KVB-Vereinbarung<sup>1</sup> direkt gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns abrechnen.

Es wird bestätigt, dass die angegebenen Kosten nicht durch andere Mittel ausgeglichen werden können (zum Beispiel durch die Sozialversicherungsträger, die gesetzliche Krankenversicherung, Kassenärztliche Vereinigung Bayerns). Insbesondere sind, soweit mit der Erbringung der ärztlichen Leistung an den Testzentren und/oder der labordiagnostischen Leistung Ärzte oder Labore beauftragt wurden, die nach der KVB-Vereinbarung oder unmittelbar nach der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 abrechnungsbe-rechtigt sind, die erbrachten Leistungen von diesen Leistungserbringern unmittelbar gegenüber der KVB gemäß der Vereinbarung oder der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 abzurechnen und nicht gemäß dieser Richtlinie erstattungsfähig.

Doppelerstattungen durch zusätzliche Inanspruchnahme anderer Corona-Hilfen und Erstattungen sind ausgeschlossen.

#### 4.2 Der Antrag enthält

prüffähige Belege aller im Antrag enthaltenen Kosten (in Kopie), wie beispielsweise durch die kreisfreie Stadt bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung), bezahlte Rechnungen, Zahlungsbelege etc.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Amtsbezeichnung

---

#### von der Regierung auszufüllen

Die aufgeführten Kosten sind beim Betrieb der Bayerischen Testzentren entstanden.

Die Übereinstimmung der vorgelegten Belege mit der Aufgliederung nach Nr. 3 und die rechnerische Richtigkeit werden bestätigt. Der Antrag wurde geprüft und mit dem auf einem gesonderten Blatt dargestellten Ergebnis bewertet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Regierung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Amtsbezeichnung

<sup>1</sup> Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) und dem Freistaat Bayern über die Durchführung der Abrechnung im Rahmen von Testungen für den Nukleinsäurenachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 vom 23. Juni 2020 in der jeweils geltenden Fassung





## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

### **ISSN 2627-3411**

### **Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.